

FONDSSATZUNG (STATUT)

§ 1 Name und Zielsetzung des Förderfonds

Der gemeinnützige Unterstützungsfonds trägt den Namen „Härtefallfonds Schwaz“. Ziel der aus den Fondsmitteln ausgeschütteten Förderungen ist es, Einzelpersonen und Familienverbänden, welche durch die Teuerung - insbesondere im Bereich der Energieträger - in wirtschaftliche Bedrängnis geraten (z.B. durch eine hohe Nachforderung für 2022 ab Jänner 2023), schnell und unbürokratisch zu helfen. Die Tätigkeit des Fonds ist gemeinnützig, d.h. nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Fonds beginnt seine Tätigkeit mit 01.01.2023, die Wirkungskdauer wird zunächst bis 31.12.2023 festgelegt. Sollte ein darüber hinaus andauernder Bedarf für Fördermaßnahmen erkannt werden, so wird der Gemeinderat über eine Verlängerung der Fördermaßnahme entscheiden.

§ 2 Mittel zur Erreichung der Zielsetzung, Kontoverbindung

Der Fonds wird gespeist aus Mitteln der Stadtgemeinde Schwaz sowie aus Spenden der Schwazer Serviceclubs (Kiwanis, Lions, Rotary) und allfälligen weiteren Spenden von Einzelpersonen oder Organisationen.

Für die Vereinnahmung der Beiträge und die Ausschüttung von Fördergeldern wurde das Konto AT94 3632 2000 0018 4846 bei der Raiffeisen Regionalbank Schwaz eröffnet.

§ 3 Organe des Fonds

Organe des Förderfonds sind

- (1) das Kuratorium,
- (2) die Geschäftsstelle (Förderstelle) und
- (3) der Überprüfungsausschuss zur Kontrolle.

Die Organe des Förderfonds üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, es entstehen keine Bezüge oder Aufwandsentschädigungen.

(1) Das Kuratorium

Dem Kuratorium obliegt die Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Fragestellungen, insbesondere:

- Festlegung weiterer Grundsätze und Richtlinien für die Vergabe von Förderungen,
- Beratung und Genehmigung der Ausschüttung von Fördersummen an Berechtigte auf Vorschlag der Geschäftsstelle,
- Beratung und Beschlussfassung über Auflösung des Fonds.

Dem Kuratorium gehören an: die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Schwaz (als Vorsitzende), die Sozialreferentin der Stadtgemeinde Schwaz (als stellvertretende Vorsitzende), der Sozialamtsleiter der Stadtgemeinde Schwaz.

Entscheidungen können vom Kuratorium in Online-Sitzungen und auch im Umlaufbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeigeführt werden. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Einfache Tätigkeiten (z.B. Auszahlung beschlossener Förderbeträge) können von der Vorsitzenden an die Geschäftsstelle mit schriftlichem Auftrag übertragen werden.

Die Funktionsperiode des Kuratoriums beträgt zunächst 1 Jahr ab Inkrafttreten dieser Richtlinie. Eine allfällige Verlängerung ist vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz vorzunehmen.

(2) Die Geschäftsstelle

Als Geschäftsstelle für die Abwicklung der Tätigkeit des Förderfonds wird das Sozialamt der Stadtgemeinde Schwaz eingesetzt. Es sind insbesondere folgende Aufgaben zu erledigen:

- Entgegennahme und Sammlung aller Förderanträge,
- Prüfung der Anträge samt Beilagen auf Richtigkeit und Entsprechung zum Förderzweck,
- Erstellung einer Falldarstellung und eines Fördervorschlags zur Beschlussfassung durch das Kuratorium,
- Anweisung vom Kuratorium beschlossener Förderungen an die Adressaten,
- Laufende Erstellung eines Abrechnungsstandes (Einnahmen-Ausgaben),
- Erstellung eines jährlichen Berichts zur Vorlage bei der Fondsbehörde.

(3) Der Überprüfungsausschuss

Der gemeinderätliche Überprüfungsausschuss übernimmt die regelmäßige Kontrolle der Gebahrung der Fondsmittel und berichtet dem Gemeinderat.

§ 4 Fördernehmer/Fördernehmerinnen

Fördernehmer/innen können alle Personen sein, die in Schwaz ihren Hauptwohnsitz haben und den Bedarf / die Notlage nachweisen können. Über die Auszahlung von Förderbeträgen an Personen / Familien aus den umliegenden Gemeinden entscheidet das Gremium im Einzelfall.

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung, Einkommensgrenzen

Die Förderung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt. Eine Aufteilung in mehrere Raten ist möglich (z.B. Sofortförderung plus 2. Rate nach genauerer Überprüfung).

Eine Förderung ist nur möglich, wenn das durchschnittliche monatliche Netto-Haushaltseinkommen der letzten 2 Monate vor dem Antrag (z.B. November 2022 bis Dezember 2022) je nach Größe des Haushalts die nachstehend angeführten Einkommensgrenzen nicht übersteigt:

Personen im Haushalt	Netto-Einkommensobergrenze	Personen im Haushalt	Netto-Einkommensobergrenze
1	€ 1.500	5	€ 3.000
2	€ 1.950	6	€ 3.300
3	€ 2.400	Jede weitere Person + € 300	
4	€ 2.700		

Einkommensnachweis:

Der/die Förderwerber/in hat im Regelfall das Netto-Haushaltseinkommen im Erklärungsweg durch wahrheitsgetreue betragsmäßige Angabe im Antragsformular bekannt zu geben. Das Einkommen ist dann konkret mit Belegen nachzuweisen, wenn dies von der Förderstelle ausdrücklich verlangt wird. Eine Überprüfung der Angaben kann auch während der Laufzeit der Förderung erfolgen. Nicht wahrheitsgetreue Angaben des (Haushalts) Einkommens können zur Rückforderung der Förderung führen. Pro Haushalt ist gleichzeitig nur ein Ansuchen möglich. Bei Ablehnung eines Antrages kann zu einem späteren Zeitpunkt bei geänderten Voraussetzungen (Einkommensrückschläge, ...) erneut ein Antrag eingebracht werden.

Als Einkommen gilt:

- bei Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018, mit Ausnahme nicht selbständiger Arbeit der im Einkommensteuerbescheid als Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesene Betrag abzüglich der darauf entfallenden Einkommensteuer,
- bei nicht selbständiger Erwerbstätigkeit der auf dem Monatslohnzettel ausgewiesene Bruttobezug abzüglich Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeitrag,
- bei land- und forstwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit der in der Beitragsbemessung der bäuerlichen Sozialversicherung vorgesehene Prozentsatz des Einheitswertes; dieser gilt als monatliches Nettoeinkommen,
- sämtliche finanzielle Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (insbesondere Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Pensionsvorschuss),
- sämtliche finanzielle Leistungen nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz in der geltenden Fassung,
- das Kinderbetreuungsgeld des Bundes,
- gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltszahlungen.
- Als Haushaltseinkommen gilt die Summe der Einkommen des Förderwerbers/der Förderwerberin und der übrigen mit ihm/ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mit Ausnahme des angestellten Pflegepersonals (z.B. 24-Stunden-Pflege).
- Gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltszahlungen, die von den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zu leisten sind, sind vom Einkommen abzuziehen.
- Zuschüsse und Beihilfen, die im Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildung gewährt werden, gelten nicht als Einkommen im Sinne dieser Richtlinie.

§ 6 Förderkumulierung - Vermeidung von Doppelförderungen

Der/die Förderwerber/in hat mit dem Förderantrag gegebenenfalls Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen Förderstellen, die dieselbe zu fördernde Maßnahme betreffen, zu machen. Diesbezügliche spätere Änderungen sind unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen (Vermeidung von Doppelförderungen).

§ 7 Verfahrensbestimmungen

(1) Antrag:

Förderungen sind in Papierform oder elektronisch mittels online-Formular (siehe Beilage) ab dem 01.01.2023 bei der Förderstelle (Sozialamt Stadtgemeinde, Franz-Josef-Str. 2, 6130 Schwaz) oder per Mail an Sozialamt@schwaz.at einzubringen.

(2) Unterlagen:

Dem vollständig ausgefüllten Antrag sind anzuschließen: Einkommensnachweise Antragsteller/in und alle Haushaltsangehörigen über die letzten 2 Monate, Kontoauszug der letzten beiden Monate. Die Geschäftsstelle kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen/ Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge können abgelehnt werden.

(3) Förderentscheidung:

Die Prüfung der Förderanträge erfolgt durch die Geschäftsstelle nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Anträge. Die Entscheidung über die Zuteilung erfolgt durch das Kuratorium möglichst zeitnah nach erfolgter Prüfung in der Geschäftsstelle. Auf eine Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.

Bei positiver Förderentscheidung erfolgt eine schriftliche Verständigung durch die Geschäftsstelle. Im Falle einer Ablehnung des Förderantrags hat die Förderstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe dem/der Förderwerber/in schriftlich mitzuteilen.

(4) Auszahlung:

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt unmittelbar nach dem erfolgten Beschluss (nächster Werktag) auf das vom Antragsteller angegebene Konto.

(5) Einstellung und Rückforderung der Förderung:

Förderungen sind innerhalb der von der Förderstelle gesetzten Frist ganz oder teilweise zurückzuerstatten bzw. werden zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn

- Fördergeber oder Förderstelle über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert wurden,
- die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,

- Berichts- und Meldepflichten nicht nachgekommen wurde, sofern eine schriftliche, befristete Mahnung mit ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolgen, erfolglos geblieben ist,
- Prüfungen be- oder verhindert wurden.
- Für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung können Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Eintritt des Verzugs verrechnet werden.

(6) Prüfung und Meldepflichten:

Der/die Fördernehmer/in hat alle Umstände, die eine Änderung gegenüber dem Förderantrag bedeuten und für die Gewährung einer Förderung wesentlich sind, unaufgefordert und unverzüglich der zuständigen Förderstelle anzuzeigen.

Der/die Fördernehmer/in ist verpflichtet, auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck ist bei Bedarf Einsicht in Belege sowie die sonstigen in diesem Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren.

§ 8 Datenschutz

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Fördergeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), umgesetzt mit BGBl. I Nr. 120/2017, ermächtigt, die für die Abwicklung und Prüfung des Antrages erforderlichen personenbezogenen Daten (bzw. Daten der genannten Kategorien) zu verarbeiten:

- vom/von der Förderwerber/in bzw. dessen / deren Vertreter / Vertreterin, soweit auf den jeweiligen Fall zutreffend: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Bankverbindung, Leistungsbezüge, Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie Daten betreffend beantragte und gewährte Förderungen anderer Institutionen,
- vom Ehegatten / von der Ehegattin, vom eingetragenen Partner oder Lebensgefährten des Förderwerbers und von sonstigen mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen: Identifikationsdaten sowie Daten zu den wirtschaftlichen Verhältnissen / Einkommen,
- vom Kind/von den Kindern: Identifikationsdaten, Einkommen (Alimente), allenfalls Schulbesuchsdaten.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die oben angeführten Zwecke erforderlich, werden diese Daten nicht bereitgestellt, kann die Förderung nicht erbracht werden bzw. müssen bereits erbrachte Leistungen unter Umständen zurückerstattet werden. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage (vor-)vertraglicher Maßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Sozialamt der Stadtgemeinde Schwaz. Der Datenschutzbeauftragte der Stadtgemeinde Schwaz ist für Fragen unter der Mailadresse datenschutzbeauftragter@schwaz.at erreichbar.

Die Speicherdauer der Daten beträgt längstens drei Jahre nach Beendigung des Förderverfahrens, sofern diese nicht über diesen Zeitraum hinaus in anhängigen

Verfahren benötigt werden oder sonstige Bestimmungen eine längere Aufbewahrungsdauer vorsehen.

In Bezug auf personenbezogene Daten hat der Betroffene gegenüber dem Verantwortlichen ein Recht auf Auskunft hinsichtlich dieser Daten, ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde.

§ 9 Gerichtliche Geltendmachung

Gerichtsstand für alle aus der Gewährung von Förderungen sich ergebenden Ansprüche ist Schwaz, wobei österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

§ 10 Änderung der Fondssatzung und Auflösung des Fonds

- 1) Eine Änderung der Satzung kann nur auf Grund eines Antrages des Kuratoriums mit Zustimmung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwaz vorgenommen werden.
- 2) Der Fonds endet, wenn er über Antrag des Kuratoriums mit Zustimmung des Gemeinderats oder von Amts wegen von der Fondsbehörde aufgelöst wird.
- 3) Bei Eintritt eines Auflösungsgrundes und somit auch bei Wegfall des Fondszwecks fällt das restliche Fondsvermögen nach bescheidmäßiger Verfügung der Auflösung durch die Fondsbehörde dem Sozialfonds der Stadtgemeinde Schwaz für mildtätige Zwecke zu.

§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der gemeinnützige Unterstützungsfonds „Härtefallfonds Schwaz“ und die zugehörigen Statuten treten nach Beschluss des Gemeinderates am 01.01.2023 in Kraft und gelten zunächst bis 31.12.2023. Der Gemeinderat kann bei fortdauerndem Bedarf eine Verlängerung der Maßnahme beschließen.

Schwaz, am 13.12.2022

(Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2022)